

Finanzstatut

nebst Anlagen für die

Oldenburgische Industrie- und Handelskammer

vom 10. September 2013, „Oldenburgische Wirtschaft“ 2014, Heft 2, S. 35 ff.

Der im Finanzstatut verwendete Begriff „Wirtschaftsplan“ entspricht alternativ dem Begriff „Budget“. Weitere synonyme Bezeichnungen ergeben sich aus der Bezeichnung der Anlagen zu diesem Finanzstatut

Teil I: Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Das Finanzstatut regelt insbesondere die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans sowie die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung der IHK.

(2) Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts werden von Präsident und Hauptgeschäftsführer der IHK erlassen.

Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 2

Feststellung der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

(1) ¹Die Vollversammlung beschließt alljährlich über den Wirtschaftsplan durch die Wirtschaftssatzung. ²Mit der Feststellung der Wirtschaftssatzung wird über die Beiträge und die Höhe der maximalen Kreditaufnahme im Geschäftsjahr sowie über Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in zukünftigen Jahren entschieden. ³Hauptgeschäftsführer und Präsident legen den Entwurf der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans so rechtzeitig der Vollversammlung vor, dass diese darüber vor Beginn des Geschäftsjahres Beschluss fassen kann. ⁴Die Wirtschaftssatzung wird gemäß der Satzung der IHK veröffentlicht.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans

(1) ¹Mit dem Wirtschaftsplan werden die für die Erfüllung der Aufgaben der IHK im betreffenden Geschäftsjahr voraussichtlich notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt und der voraussichtliche Ressourcenbedarf ausgewiesen. ²Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung der IHK.

(2) ¹Der Wirtschaftsplan ermächtigt die zuständigen Organe, Ressourcen aufzunehmen, anzuschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen. ²Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4

Bestandteile des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan gliedert sich in einen Erfolgsplan und einen Finanzplan bzw. alternativ Investitionsplan.

(2) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen die Personalübersicht (Muster nach Anlage VI), eine gesonderte Zusammenstellung der übernommenen Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Aufwendungen in künftigen Geschäftsjahren führen können (Haftungsverhältnisse) sowie die Aufstellung der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, beizufügen.

§ 5

Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht beschlossen, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Übrigen nur im Rahmen der Ansätze des Vorjahres geleistet werden.

§ 6

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Grundsätze eines ehrbaren Kaufmanns zu beachten.

(2) Für alle Auftragsvergaben sind die von der Vollversammlung beschlossene Beschaffungssatzung sowie die von Präsident und Hauptgeschäftsführer in Kraft gesetzte Beschaffungsrichtlinie anzuwenden, sofern nicht durch Gesetz etwas Anderes geregelt ist.

Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 7

Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

(1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die IHK einen Wirtschaftsplan auf.

(2) ¹Im Erfolgsplan des Wirtschaftsplans sind alle Aufwendungen und Erträge, der zur Verwendung vorgesehene Ergebnisvortrag und die Rücklagenveränderungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in voller Höhe und getrennt voneinander anzusetzen und auszuweisen. ²Der Erfolgsplan ist auszugleichen. ³Die Gliederung erfolgt gemäß Anlage I.

(3) ¹Der Finanzplan bzw. der Investitionsplan (als Auszug des Finanzplans) des Wirtschaftsplans wird in Form einer Kapitalflussrechnung aufgestellt. ²Er ist nach dem in Anlage II beigefügten Muster zu gliedern. ³Wenn Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Geschäftsjahre eingegangen werden sollen (Verpflichtungsermächtigung), sind diese zu der Maßnahme darzulegen. ⁴Zuwendungen Dritter sind besonders auszuweisen.

(4) Die wesentlichen Posten des Wirtschaftsplans sind, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen, zu erläutern.

§ 8

Größere Baumaßnahmen

(1) Größere Baumaßnahmen liegen dann vor, wenn das Volumen 5 v. H. der Summe der geplanten Aufwendungen überschreitet.

(2) ¹Derartige Baumaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit von der Vollversammlung zu beschließen. ²Dies gilt auch dann, wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken. ³Verbindliche Grundlage für diesen Beschluss ist eine Investitions- und Finanzierungsübersicht.

§ 9

Gesonderte Wirtschaftspläne für bestimmte Einrichtungen

¹Für unselbstständige Einrichtungen der IHK, die sich zu einem erheblichen Teil aus eigenen Erträgen oder zweckgebundenen Leistungen Dritter finanzieren, sind gesonderte Wirt-

schaftspläne zulässig; die Vorschriften dieses Finanzstatuts sind anzuwenden. ²Die gesonderten Wirtschaftspläne sind dem Wirtschaftsplan der IHK beizufügen.

§ 10

Nachtragswirtschaftsplan

(1) ¹Ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan ist aufzustellen, wenn sich Erfolgsrechnung oder Finanzrechnung gegenüber dem Wirtschaftsplan erheblich verändern. ²Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Gesamtvolumen des Erfolgsplans bzw. Finanzplans um mehr als 10 v. H. überschritten wird. ³Die Vollversammlung kann bei Verabschiedung des Wirtschaftsplans weitergehende Anforderungen zur Notwendigkeit, den Wirtschaftsplan zu ändern, beschließen.

(2) ¹Die Regelungen des § 2 Abs.1 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vollversammlung eine geänderte Wirtschaftssatzung und gegebenenfalls einen Nachtragswirtschaftsplan bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres beschließt. ²Im Rahmen des Nachtragswirtschaftsplans kann ein positives Ergebnis geplant werden.

Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 11

Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit

(1) Alle Erträge dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).

(2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden.

(3) ¹Der Personalaufwand und die übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich deckungsfähig. ²Sie können insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. ³Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Deckungsfähigkeit ausgenommen werden.

(4) ¹Investitionsausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. ²Mehrerträge oder Minderaufwendungen im Erfolgsplan können für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionen im Finanzplan erklärt werden.

§ 12

Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan, Übertragbarkeit

- (1) Forderungen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) ¹Der angesetzte Personalaufwand und die übrigen Aufwendungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Vollversammlung bis zu 10 v. H. der Planwerte überschritten werden, soweit Deckung vorhanden ist. ²Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen der Planwerte unterhalb dieser Grenze der Genehmigung der Vollversammlung.
- (3) ¹Außerplanmäßige Aufwendungen und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen dürfen geleistet werden, wenn sie unabweisbar oder für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit unumgänglich notwendig sind. ²Sie bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung.
- (4) Mehrausgaben für im Finanzplan veranschlagte Einzelvorhaben bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung, sofern keine Deckungsfähigkeit gegeben ist.
- (5) Planansätze für Investitionen sind übertragbar bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres.

Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

§ 13

Buchführung

- (1) ¹Die IHK führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. ²Soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten sinngemäß die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Buchs (Vorschriften für alle Kaufleute) des Handelsgesetzbuches in ihrer jeweils geltenden Fassung. ³Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der IHK zu beachten.
- (2) Die Rechnungslegung bildet unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IHK vollständig ab.

§ 14

Eröffnungsbilanz

Für die beim Übergang auf die kaufmännische doppelte Buchführung aufzustellende Eröffnungsbilanz gelten Sondervorschriften, die in den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts der IHK gemäß § 1 Abs. 2 geregelt sind.

§ 15

Jahresabschluss, Anhang mit Plan-Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans und Lagebericht

(1) Die IHK stellt innerhalb der ersten sechs Monate des nachfolgenden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, einen Anhang zum Jahresabschluss und einen Lagebericht unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 238 bis 257, 284 bis 286 und 289 des Handelsgesetzbuches sowie Artikel 28, 66 und 67 EGHGB in ihren jeweils geltenden Fassungen auf.

(2) ¹Der Jahresabschluss der IHK besteht aus der Bilanz, der Erfolgs- und Finanzrechnung. ²Die Bilanz ist nach dem als Anlage III, die Erfolgsrechnung nach dem als Anlage IV und die Finanzrechnung nach dem als Anlage V beigefügten Muster zu gliedern.

(3) ¹In dem Anhang sind ein Anlagenspiegel und ein Plan-Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans aufzunehmen. ²Weitere Inhalte ergeben sich aus den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts.

§ 15 a

Einzelvorschriften zum Jahresabschluss

(1) ¹Das Festgesetzte Kapital ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Schulden unter Berücksichtigung von Rücklagen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz. ²Es kann bei erheblicher Änderung der aktuellen Verhältnisse im Vergleich zum Eröffnungsbilanzstichtag angepasst werden. ³Es darf im Regelfall nicht höher sein als das zur Erfüllung der Aufgaben notwendige, langfristig gebundene Vermögen der IHK (immaterielles Vermögen, Sachanlagen, Beteiligungen).

(2) ¹Die IHK hat eine Ausgleichsrücklage zu bilden. ²Diese dient zum Ausgleich aller ergebniswirksamen Schwankungen und beträgt zwischen 30 und 50 Prozent der Summe der geplanten Aufwendungen. ³Die Bildung von zweckbestimmten Rücklagen ist zulässig. ⁴Diese sind in der Bilanz als „Andere Rücklagen“ auszuweisen. ⁵Der Verwendungszweck, der Umfang sowie der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme sind hinreichend zu konkretisieren.

(3) ¹Ergebnisse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. ²Sie sind spätestens im zweiten Jahr nach Entstehung den Rücklagen zuzuführen oder im darauf folgenden Geschäftsjahr für den Ausgleich des Erfolgsplans heranzuziehen.

(4) Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand oder anderer Zuschussgeber für Investitionen in aktivierte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind in der Bilanz auf der Passivseite als „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ vermindert um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Auflösungsbeträge auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auszuweisen.

(5) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses kann ein Ergebnisverwendungsverschlagn berücksichtigt werden.

§ 16 Controlling, IKS

(1) Die IHK richtet eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung) ein, die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der IHK erlaubt.

(2) Die IHK richtet ein für ihre Verhältnisse angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) ein.

Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung

§ 17 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses (alternativ: Verwendung des Bilanzgewinns/Bilanzverlustes), Entlastung sowie Veröffentlichung

(1) ¹Die IHK hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Anhang und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit prüfen zu lassen. ²Bei der Prüfung sind die Prüfungsrichtlinien der zuständigen Rechtsaufsicht sowie sinngemäß die §§ 317, 320, 321 und 322 des Handelsgesetzbuches zu beachten.

(2) ¹Die Abschlussprüfung im Sinne des Abs. 1 wird durch einen von der Vollversammlung der IHK bestellten Abschlussprüfer – entweder durch die Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern oder durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – durchgeführt. ²Der Abschlussprüfer legt den Prüfungsbericht der IHK

vor. ³Die IHK leitet der Rechtsaufsicht zeitnah ein Exemplar des Prüfungsberichts zu. ⁴Grundlage für die Prüfung durch ehrenamtliche Rechnungsprüfer der IHK ist insbesondere der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers; weitere zusätzliche Prüfungshandlungen aus besonderen Anlässen bleiben ihnen unbenommen.

(3) Die Vollversammlung der IHK stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.

(4) ¹Die Vollversammlung der IHK erteilt die Entlastung für das Präsidium und den Hauptgeschäftsführer. ²Näheres regelt die IHK-Satzung.

(5) ¹Der Jahresabschluss ist in dem für die Veröffentlichung von Satzungsrecht vorgesehenen Medium oder Im Internet zu veröffentlichen. ²Zulässig ist auch eine verkürzte Form.

Teil VII: Ergänzende Vorschriften

§ 18

Nutzungen und Sachbezüge

(1) Nutzungen und Sachbezüge dürfen Beschäftigten der IHK nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, Dienstvertrag, Dienstvereinbarung, für den öffentlichen Dienst allgemein geltende Vorschriften oder im Wirtschaftsplan etwas anderes bestimmt ist.

(2) Personalaufwendungen, die nicht auf Gesetz, Dienstvereinbarung oder auf Dienstvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel bereitgestellt werden, die im Wirtschaftsplan besonders zu erläutern sind.

§ 19

Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Beteiligungen

(1) Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken ist die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits nach dem Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

(2) ¹Zur Eingehung oder Veräußerung von Beteiligungen ist die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen. ²Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen des privaten Rechts, die dazu bestimmt sind, dem gesetzlichen Auftrag der IHK durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen. ³Bei Beteiligungen von mehr als 50 % der Anteile ist für die Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung der Gesellschaft die Vollversammlung der IHK zu beteiligen.

§ 19 a Zuwendungen

¹Zuwendungen sind freiwillige finanzielle Leistungen an Dritte (Stellen außerhalb der IHK), die zur Erfüllung bestimmter Zwecke unter Beachtung von § 1 IHKG und der Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts erfolgen. ²Zuwendungen regelt die Zuwendungssatzung.

§ 20 Änderung von Verträgen, Vergleiche

Die IHK darf zu ihrem Nachteil Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern und Vergleiche nur abschließen, wenn dies für sie zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

§ 21 Veränderung von Ansprüchen

(1) Die IHK darf Ansprüche nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalls für den Anspruchsgegner eine besondere Härte darstellen würde; das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 22 Geldanlagen

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können.

Teil VIII: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23

In-Kraft-Treten/Geltungsdauer/Übergangsregelungen

¹Das Finanzstatut tritt mit Wirkung zum 1.1.2014 in Kraft und gilt für Geschäftsjahre ab 2014.

²Gleichzeitig tritt das Finanzstatut in der Fassung vom 28.06.2006 außer Kraft.

Anlage I: Erfolgsplan/Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Plan-GuV)

Anlage II: Finanzplan/Investitionsplan

Anlage III: Bilanz

Anlage IV: Erfolgsrechnung/Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Anlage V: Finanzrechnung/Cash-Flow-Rechnung

Anlage VI: Personalübersicht

ERFOLGSPLAN (alternativ: Plan-GuV)
Anlage I

	Plan	Plan	Ist
	Euro	Lfd. Jahr	Vorjahr
	Euro	Euro	Euro
1. Erträge aus IHK-Beiträgen			
2. Erträge aus Gebühren			
3. Erträge aus Entgelten			
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen			
5. Andere aktivierte Eigenleistungen			
6. Sonstige betriebliche Erträge			
- davon: Erträge aus Erstattungen			
- davon: Erträge aus öffentlichen Zuwendungen			
- davon: Erträge aus Abführung an gesonderte Wirtschaftspläne			
Betriebserträge			
7. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen			
8. Personalaufwand			
a) Gehälter			
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
9. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen überschreiten			
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
- davon: Zuführungen an gesonderte Wirtschaftspläne			
Betriebsaufwand			
Betriebsergebnis			
11. Erträge aus Beteiligungen			
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
Finanzergebnis			
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
16. Außerordentliche Erträge			
17. Außerordentliche Aufwendungen			
Außerordentliches Ergebnis			
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
19. Sonstige Steuern			
20. Jahresergebnis (alternativ: Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)			
21. Ergebnisvortrag (alternativ: Gewinn-/Verlustvortrag) aus dem Vorjahr			
22. Entnahmen aus Rücklagen			
a) aus der Ausgleichsrücklage			
b) aus anderen Rücklagen			
23. Einstellungen in Rücklagen			
a) in die Ausgleichsrücklage			
b) in andere Rücklagen			
24. Ergebnis (alternativ: Bilanzgewinn/Bilanzverlust)			

Hinweis: Die Nummerierung der Positionen entspricht der in der Finanzrechnung

	Plan	Plan	Ist
	Euro	Lfd. Jahr	Vorjahr
		Euro	Euro
1. Jahresergebnis (alternativ: Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor außerordentlichem Posten			
2.a) +/- Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens			
2.b) - Erträge aus Auflösung Sonderposten			
3. +/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen, Bildung Passive RAP (+) / Auflösung Aktive RAP (+), Auflösung Passive RAP (-) / Bildung Aktive RAP (-)			
<i>Positionen 4. – 8. entfallen im Plan</i>			
9. = Plan-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit			
10. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens			
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen			
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens			
13. - Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens			
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens			
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen			
16. = Plan-Cashflow aus der Investitionstätigkeit			
17a. + Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten			
17b. + Einzahlung aus Investitionszuschüssen			
18. - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten			
19. = Plan-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			
20. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)			

Hinweis: Die Nummerierung der Positionen entspricht der in der Finanzrechnung

	Plan	Plan	Ist
	Euro	Lfd. Jahr	Vorjahr
	Euro	Euro	Euro
10. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens			
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen			
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens			
13. - Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens			
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens			
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen			
16. = Plan-Cashflow aus der Investitionstätigkeit			

AKTIVA		PASSIVA			
	31.12. lfd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro		31.12. lfd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	I. Festgesetztes Kapital
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	II. Ausgleichsrücklage
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte, sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	III. Andere Rücklagen
3. Geleistete Anzahlungen	IV. Ergebnis (alternativ: Bilanzgewinn/-verlust)
II. Sachanlagen	B. Sonderposten
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen
2. Technische Anlagen und Maschinen	C. Rückstellungen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2. Steuerrückstellungen
III. Finanzanlagen	3. Sonstige Rückstellungen
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	D. Verbindlichkeiten
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
3. Beteiligungen	2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
6. Sonstige Ausleihungen und Rückdeckungsansprüche	5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
B. Umlaufvermögen	6. Sonstige Verbindlichkeiten
I. Vorräte	E. Rechnungsabgrenzungsposten
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
2. Unfertige Leistungen			
3. Fertige Leistungen			
4. Geleistete Anzahlungen			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen			
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
4. Sonstige Vermögensgegenstände			
III. Wertpapiere			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen			
2. Sonstige Wertpapiere			
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
D. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung			

	Lfd. Jahr	Vorjahr
	Euro	Euro
1. Erträge aus IHK-Beiträgen		
2. Erträge aus Gebühren		
3. Erträge aus Entgelten		
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen		
5. Andere aktivierte Eigenleistungen		
6. Sonstige betriebliche Erträge		
- davon: Erträge aus Erstattungen		
- davon: Erträge aus öffentlichen Zuwendungen		
- davon: Erträge aus Abführung von gesonderten Wirtschaftsplänen		
Betriebserträge		
7. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe u. bezogene Waren		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
8. Personalaufwand		
a) Gehälter		
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
9. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen nicht überschreiten		
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
- davon: Aufwendungen aus Zuführung an gesonderte Wirtschaftspläne		
Betriebsaufwand		
Betriebsergebnis		
11. Erträge aus Beteiligungen		
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
- davon: Erträge aus Abzinsung		
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
- davon: Aufwendungen aus Aufzinsung		
Finanzergebnis		
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
16. Außerordentliche Erträge		
17. Außerordentliche Aufwendungen		
Außerordentliches Ergebnis		
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
19. Sonstige Steuern		
20. Jahresergebnis (alternativ: Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)		
21. Ergebnisvortrag I (alternativ: Gewinn/Verlustvortrag aus dem Vorjahr)		
- keine Position in der Eröffnungsbilanz -		
22. Entnahmen aus Rücklagen		
a) aus der Ausgleichsrücklage		
b) aus anderen Rücklagen		
23. Einstellungen in Rücklagen		
a) in die Ausgleichsrücklage		
b) in andere Rücklagen		
24. Ergebnis (alternativ: Bilanzgewinn/Bilanzverlust)		

	Lfd. Jahr	Vorjahr
	Euro	Euro
1. Jahresergebnis (<u>alternativ</u> : Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor außerordentlichem Posten		
2a. +/- Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens		
2b. - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		
3. +/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen		
4. +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-) [bspw. Abschreibung auf ein aktiviertes Disagio]		
5. +/- Verlust (+)/Gewinn (-) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		
6. +/- Abnahme (+)/Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
7. +/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
8. +/- Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten		
9. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
10. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens		
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens		
13. - Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens		
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens		
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
16. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
17 a.) + Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten		
17 b.) + Einzahlungen aus Investitionszuschüssen		
18. - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten		
19. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
20. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)		
21. + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode		
22. = Finanzmittelbestand am Ende der Periode		

Personalstand	Ist Vorjahr (t-1)		Ist t	
	Kapazität	Gehälter in T€	Kapazität	Gehälter in T€
Führungskräfte				
Wissenschaftliche Mitarbeiter				
Sachbearbeiter, Assistenz und technische Mitarbeiter				
Summe				